

Anfrage der Fraktion DIE LINKE an den Bürgermeister

gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf sowie § 12 Abs. 1 GeschO

Sehr geehrter Herr Steinbrück,

seit dem 05.06.2019 gilt im Land Brandenburg das Landesgesetz zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (BbgZwVbG). Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt laut Gesetz insbesondere dann vor, wenn die betreffende Wohnung überwiegend für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt, als Ferienwohnung vermietet wird oder dauerhaft leer steht. Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten – zu denen Schöneiche gehört – können zweckfremde Nutzungen per Satzung unter einen Genehmigungsvorbehalt stellen und ggf. anordnen, dass Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird. Nach § 4 BbgZwVbG sind die Besitzer/innen bzw. Verfügungsberechtigten der Wohnungen gegenüber der Gemeinde auskunftspflichtig.

Vor diesem Hintergrund fragen wir Sie:

1. Wie viele Wohnungen stehen in Schöneiche gegenwärtig länger als sechs Monate leer?
2. Wie viele Wohnungen werden zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke genutzt?
3. Wie viele Wohnungen werden mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung, insbesondere zu einer gewerblichen Zimmervermietung oder der Einrichtung von Schlafstellen, genutzt?
4. Wie viele Wohnungen fallen unter die sonstigen Tatbestände der Zweckentfremdung, wie sie im Gesetz formuliert sind?
5. Welche Schritte wären aus Ihrer Sicht zu gehen, um eine Zweckentfremdungsverbotssatzung in unserer Gemeinde einzusetzen?

Bitte beantworten Sie diese Anfrage zur Sitzung der Gemeindevertretung am 22.06.2021.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Fritz R. Viertel
Fraktionsvorsitzender DIE LINKE

Schöneiche bei Berlin, 13.06.2021